

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus hat am 07.02.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **Gebührenordnung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

### **§ 1 Gebührenverzeichnis**

#### 1. Allgemeine Gebühren

1.1. Rechercheaufträge unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur etc. nach Zeitaufwand, je angefangene 1/2 Stunde	25,00 €
bis zu einem Höchstsatz von	75,00 €
1.2. Beglaubigungen, je Abschrift	6,00 €

#### 2. Gebühren für Anfertigung von Reproduktionen

2.1. Fotokopien (digital oder analog) von Archivgut, je Seite	0,50 €
2.2. Anfertigung von digitalen Reproduktionen von Archivgut, je Aufnahme	2,00 €
2.3. Herstellung eines Datenträgers, je Stück	5,00 €
2.4. Ausdruck von digitalen Reproduktionen, je Blatt	0,50 €

#### Hinweis:

Ein Rechtsanspruch auf Ausfertigungen gemäß obiger Aufstellung besteht nicht; das Stadtarchiv behält sich aus dienstlichen und konservatorischen Gründen eine Kontingentierung der Ausfertigungen pro Auftrag vor.

#### 3. Gebühren für die einmalige Veröffentlichung einer Bildquelle bzw. Tonquelle des Stadtarchivs in Printmedien oder internationalen Datennetzen

3.1. für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, je Reproduktion	30,00 €
3.2. für sonstige Zwecke, je Reproduktion	15,00 €

#### Hinweis:

Nutzungs- und Verwertungsrechte an Archivalien, die noch urheberrechtlichem Schutz unterliegen, sind ggf. von den Nutzerinnen und Nutzern selbst einzuholen.

### **§ 2 Sonstige Auslagen**

Unbeschadet der nach § 1 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren haben die Nutzerinnen und Nutzer dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.

### **§ 3 Verzicht auf die Gebührenerhebung in besonderen Fällen**

Bei der Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichts-zwecke kann das Stadtarchiv auf die Erhebung von Gebühren nach §1 dieser Gebührenordnung verzichten. Erfolgt die Benutzung in öffentlichem Interesse, kann – ebenso wie aufgrund von Geringfügigkeit – ebenfalls von einer Erhebung abgesehen werden.

Bei Inhabern des Hofheim-Passes wird grundsätzlich auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.